



**Mitteilung-022-DVS-2024-d vom 9. Dezember 2024**

## **Eigene Aktien; Urteil 9C\_135/2023 des Bundesgerichts vom 6. Juni 2024**

**Mit Urteil 9C\_135/2023 vom 6. Juni 2024 hat das Bundesgericht (BGer) entschieden, dass für die Zwecke der Gewinnsteuer der Rückkauf eigener Aktien als Kapitalherabsetzungsvorgang gilt. Die zurückgekauften eigenen Aktien stellen in diesem Sinne keinen effektiven Vermögenswert dar. Entsprechend ist die Wiederbegebung von zuvor von der Gesellschaft zurückgekauften eigenen Aktien als steuerfreier Kapitaleinlagevorgang zu sehen.**

Gestützt auf die Rechtsprechung des BGer hält die ESTV nach Absprache mit der Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern der Schweizerischen Steuerkonferenz Folgendes fest:

### **Gewinnsteuer**

#### **Zurückkaufende Gesellschaft**

Die aus der Wiederbegebung von zuvor zurückgekauften eigenen Kapitalanteilen entstehenden Mehr- oder Mindererlöse sind grundsätzlich direkt dem Eigenkapital gutzuschreiben respektive zu belasten.

Wird der Mehr- oder Mindererlös infolge einer Wiederbegebung handelsrechtlich erfolgswirksam verbucht, ist der ausgewiesene Gewinn oder Verlust der Gesellschaft für Gewinnsteuerzwecke zu korrigieren. Ein aus der Wiederbegebung von eigenen Kapitalanteilen realisierter Mehrerlös qualifiziert gestützt auf Artikel 60 Buchstabe a DBG als gewinnsteuerunwirksamer Kapitalzuwachs und das handelsrechtlich ausgewiesene Ergebnis der Gesellschaft ist in diesem Fall steuerlich zu korrigieren. Ein erfolgswirksam verbuchter Mindererlös zwischen Anschaffungskosten und Wiederbegebungspreis der eigenen Kapitalanteile ist als Umkehrschluss aus Artikel 60 Buchstabe a DBG bzw. im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b DBG als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand aufzurechnen.

Während der Haltedauer auftretende Wertdifferenzen auf eigenen Kapitalanteilen sind sowohl handelsrechtlich als auch steuerlich unbeachtlich.

#### **Veräußernde Gesellschaft**

Gemäss Rechtsprechung des BGer ist gewinnsteuerlich der Rückkauf eigener Kapitalanteile bei der zurückkaufenden Gesellschaft als Teilliquidation anzusehen. Bei der veräußernden Gesellschaft stellt ein solcher Ertrag eine Ausschüttung im Sinne von Ziffer 2.4.1. des Kreisschreibens Nr. 27 der ESTV vom 17. Dezember 2009 über die *Steuerermässigung auf Beteiligererträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften* dar. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Beteiligungsabzug gewährt.

## **Kapitalanteile der Muttergesellschaft bei Tochtergesellschaften**

Aufgrund des oben genannten Urteils des BGer ergeben sich sowohl bei der erwerbenden als auch bei der veräußernden Gesellschaft keine Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Kapitalanteilen der Muttergesellschaft, die durch Tochtergesellschaften erworben, gehalten oder veräußert werden.

## **Einkommenssteuer**

Auf die steuerliche Behandlung von eigenen Beteiligungsrechten, die im Privatvermögen gehalten wurden, hat das Urteil 9C\_135/2023 des BGer vom 6. Juni 2024 keine Auswirkungen.

Werden solche Beteiligungsrechte aus dem Geschäftsvermögen veräußert, stellt dieser Ertrag eine Ausschüttung im Sinne von Ziffer 2.2.4.1. des Kreisschreibens Nr. 23a der ESTV vom 31. Januar 2020 über die *Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärt Beteiligungen* dar. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Teilbesteuerung gewährt.

## **Verrechnungssteuer und Stempelabgaben**

Die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben sind vom Urteil 9C\_135/2023 des BGer vom 6. Juni 2024 nicht betroffen.

## **Aktualisierung Publikationen der ESTV**

Publikationen der ESTV, welche die gewinnsteuerliche Behandlung von eigenen Kapitalanteilen aktuell noch auf Grund der bisherigen Verwaltungspraxis anders regeln, werden diesbezüglich in der nächsten Zeit aktualisiert.